

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5.

Düsseldorf, Sonnabend, den 30. Januar 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Da bis zur definitiven Einrichtung der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen die bisherige Gerichtsverfassung dort im wesentlichen beibehalten werden muß, und dennoch bis dahin der mangelhafte Zustand der dortigen Gerichte nicht fort-dauern kann: so haben Se. Majestät, durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. November v. J. feste Bestimmungen zu treffen geruhet, wovon die zunächst zur Ausführung kommenden der Königl. Immediat-Justiz-Commission in folgendem Auszuge mitgetheilt werden:

Nr. 25.

Justiz-Organis-
sation in den
Rhein-Provin-
zen.

- 1) Die Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen soll aufgelöst werden.
- 2) Die gesammte Leitung der Justiz-Angelegenheiten dieser Provinzen, sowohl die, welche dem Staats- und Justiz-Minister v. Kirchheim anvertraut war, als die, welche der gedachten Commission obgelegen, soll bis nach Beendigung der definitiven Justiz-Einrichtung der Rheinprovinzen an den Staats-minister v. Beyme übergehen.
- 3) Die Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Düsseldorf sollen auf- gelöst, und es soll an deren Stelle ein Revisionshof zu Berlin niedergesetzt werden.
- 4) Dieser Revisionshof soll aus einem Präsidenten, zehn Richtern und dem nöthigen Unterbeamten-Personale bestehen.
- 5) Das öffentliche Ministerium bei demselben soll durch einen General-Proku- rator und einen General-Advokaten versehen werden.
- 6) Die Appellationshöfe zu Trier, Köln und Düsseldorf sollen in einen einzigen Appellationsgerichtshof zusammen gezogen werden.
- 7) Er soll aus einem ersten Präsidenten, sechs und zwanzig Richtern, sechs Beisitzern und dem nöthigen Subaltern-Personale bestehen, damit drei Ci-

- vilsenate, die beiden ersten aus neun, der dritte aus acht, und eine Anklagekammer aus sieben Mitgliedern gebildet, gleichwohl aber die Assisen-Präsidenten abgeordnet werden können, ohne daß der Dienst je wieder unterbrochen werde.
- 8) Es sollen keine beständige Senats-Präsidenten ernannt, sondern es soll vorbestanden werden, mit dem Vorsitz in den einzelnen Senaten alljährlich unter den sämtlichen Richtern zu wechseln. Dafür soll in dem Etat eine angemessene Summe zu Belohnung des jedesmaligen Vorsitzenden ausgeworfen werden.
 - 9) Eines besondern Senats für die Appellationen in Zuchtpolizeisachen bedarf es nicht, weil diese von den Gerichten erster Instanz entschieden werden sollen.
 - 10) Das öffentliche Ministerium bei demselben soll durch einen General-Prokurator, dem ein Schreiber zu bewilligen ist, drei General-Advokaten und drei Stellvertretern verwaltet werden.
 - 11) Besonderer Criminal-Prokuratoren bedarf es ebenfalls nicht, weil das Amt derselben von den Oberprokuratoren bei den ersten Instanzgerichten mit versehen werden soll.
 - 12) Die bisherigen dreizehn Bezirkstribunale sollen in sechs Gerichte erster Instanz zusammen gezogen werden, wovon jedes am Hauptorte des Regierungs-Bezirks seinen Sitz erhält, und dessen Gerichtsbarkeit sich, mit Ausnahme des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils der Regierungs-Bezirke von Düsseldorf, Cleve, soweit daselbst die Preussischen Gesetze eingeführt sind, und, nach Nr. 26 und 27 auch von Coblenz, über den ganzen Regierungs-Bezirk erstreckt.
 - 13) Die fünf größern von diesen Gerichten erster Instanz zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen sollen aus einem ersten Präsidenten, zwölf Richtern, drei Beisitzern und dem nöthigen Subaltern-Personal bestehen, damit in der Regel drei Senate zu vier Mitgliedern, die beiden ersten in Civilsachen, und der dritte in Zuchtpolizeisachen gebildet, und gleichwohl die Assisen, ohne Unterbrechung der laufenden Geschäfte, besetzt, außer den Assisen aber auch, im Nothfall, vier Kammern zu drei Mitgliedern eingerichtet, und dennoch zu den nöthigen Instruktionen und Untersuchungen beständig vier Mitglieder verwendet werden können.
 - 14) Das öffentliche Ministerium bei jedem derselben soll durch einen Oberprokurator, dem ein Schreiber zu bewilligen, und vier Stellvertretern desselben wahrgenommen werden.
 - 15) An jedem Orte der einzuziehenden Distriktsgerichte zu Crefeld, Mülheim, Bonn, Simmern, Saarbrücken, Prüm und Malmedy, soll beständig ein Mitglied des Gerichts erster Instanz als Instruktionsrichter, ein Stellvertreter

des Oberprokurators zu Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums, und ein Gerichtschreiber zu Führung der Untersuchungen in den zu weit entlegenen Gegenden des Regierungs- und Gerichtsbezirks anwesend seyn, denen zu diesem Behuf die Geschäftslokalien des eingezogenen Distriktsgerichts und die Gefängnisse desselben zu überweisen sind.

16) Das Gericht erster Instanz zu Cleve soll wegen seines geringen, auf das linke Rheinufer beschränkten Bezirks, nur aus einem Präsidenten, fünf Richtern und zwei bis drei Beisitzern, mit dem nöthigen Subalternen Personal, und das öffentliche Ministerium bei demselben, aus einem Oberprokurator, dem ebenfalls ein Schreiber zu bewilligen ist, und zwei Stellvertretern desselben, bestehen, damit das Gericht zwei Senate bilden kann.

17) Was oben unter der achten Nummer von dem Wechsel des Vorsizes, mit Ausnahme des ersten Präsidenten, bei dem Appellations-Gerichtshofe verordnet ist, soll auch von den Gerichten erster Instanz gelten.

18) Es soll bei sämtlichen Gerichten erster Instanz eine Einrichtung getroffen werden, daß über Appellationen von zuchtpolizeigerichtlichen Urtheilen, eine aus andern Mitgliedern, als denjenigen, die in erster Instanz gesprochen haben, bestehende Kammer zu fünf Mitgliedern sprechen kann.

19) An diese Kammer sollen auch die Sachen gewiesen werden, worin nach den bestehenden Gesetzen keine Appellation von dem Urtheilspruche des Gerichts erster Instanz Statt findet.

20) Die Bezirke der Friedensgerichte sollen mit den Gränzen der landrätlichen Kreise in Uebereinstimmung gebracht, durch Vereinigung der zu kleinen Friedensgerichte erweitert, so wie anderer Seits durch Theilung der zu großen Friedensgerichte der Beamte den Gerichtseseßenen näher gebracht, oder, wo hier und da das Gegentheil nicht zu vermeiden ist, durch Anordnung periodischer Gerichtssitzungen vorsehen werden.

21) Die einfachen Forstfrevel, welche mit keinem andern Vergehen, oder Verbrechen verbunden sind, und geringe Thätlichkeiten, welche keine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, werden an die Friedensgerichte gewiesen.

22) In jedem Bezirk eines Gerichts erster Instanz soll, am Sitze desselben, ein Assisengericht gehalten werden, in welchem ein Appellationsrichter den Vorsitz führt.

23) Die Verordnung des Bergischen General-Gouvernements vom 28. Februar 1814, wodurch die Geschwornen-Anstalt aufgehoben worden, ist außer Wirkung zu setzen.

- 24) Die Chefpräsidenten der Regierungen, oder die, ihre Stelle vertretenden Direktoren, sollen, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, bei Anfertigung der Listen der Geschwornen, die den ehemaligen Präsekten obliegenden Verpflichtungen wahrnehmen.
- 25) In dem ostseitsrheinischen Theile des Coblenzer Regierungsbezirks sollen die bisherigen Justizämter sogleich nach Art der Friedensgerichte zur Entscheidung einfacher und minder wichtiger Rechts- und Straffälle eingerichtet werden.
- 26) Der Justizsenat zu Ehrenbreitstein und die demselben untergeordnete Criminal-Commission zu Coblenz sind zu einem Gerichte erster Instanz umzuformen.
- 27) Für Wehlar und das Amt Ubbach soll gegenwärtig noch ein Gericht erster Instanz aus drei Mitgliedern bestehen bleiben.
- 28) Der Instanzenzug gehet von den Friedensgerichten an die Gerichte erster Instanz (Nro. 26 und 27), und von diesen an das Appellationsgericht für die Rheinprovinzen, in letzter Instanz aber an den Revisionsgerichtshof für die Rheinlande zu Berlin.
- 29) Die Verhandlung und Entscheidung streitiger Lehenssachen, welche bisher dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein zustand, wird künftig von andern Civilsachen sich nicht unterscheiden.
- 30) Die Lehenshoheits-Angelegenheiten aber müssen der Regierung zu Coblenz verbleiben.
- 31) Se. Majestät behalten sich die Ernennung der Präsidenten und Richter, auch der Gerichte erster Instanz, desgleichen sämtlicher Beamten des öffentlichen Ministeriums vor; alle übrige Justiz-Beamten, die Notarien mit eingeschlossen, werden von dem Minister ernannt.
- 32) Das Personal der Justizbeamten, soweit dasselbe nicht Gehühren, statt Gehalts, beziehet, soll mit auskömmlichen Gehältern versehen werden.
- 33) In Ansehung dessen, was durch die obigen Bestimmungen nicht ausdrücklich abgeändert worden, bleibt es vorläufig bis zu der im Eingang gedachten definitiven Einrichtung bei der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung.

Die Königl. Immediat-Justiz-Commission beauftrage ich, den Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmungen durch Einrückung des gegenwärtigen Rescripts in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Uebrigens wird die Königl. Immediat-Justiz-Commission bis auf weitere Verfügung, vorläufig in allen ihren bisherigen Funktionen fortfahren, damit der Uebergang der ihr zugetheilt gewesenen Justiz-Ministerial-Angelegenheiten auf mein Ministerium ohne Stockung der Geschäfte vor sich gehen, und die Com-

mission zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchst beschlossenen Einrichtungen, und zu deren Beschleunigung mitwirken kann.

Auch die gegenwärtig in den Rheinprovinzen bestehenden Gerichte fahren, bis zur Einführung der an ihre Stelle tretenden, in allen ihren bisherigen Amtsverrichtungen fort.

Berlin, den 13. Januar 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

(Sey.) v. B e y m e.

An die Königl. Immediat-Justiz-Commission zu Köln.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Köln, den 27. Januar 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen,
S e t h e.

Zur Vererbpachtung der beiden Domanal-Mühlen bei Werden auf der Ruhr, genannt die Mühle zu Neufkirchen, und die Mühle am Häuschen, ist ein neuer Termin auf den 8. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, in Werden anberaumt. Die abgeänderten Bedingungen liegen bei dem Rentmeister Keller zu Werden zu Jedermanns Einsicht offen.

Nr. 26.
Vererbpachtung
der Mühlen bei
Werden.
II. 1261.

Düsseldorf, den 29. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die kleine Jagd ist mit dem 1sten Februar geschlossen, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Nr. 27.
Schluß der klei-
nen Jagd.
II.

Düsseldorf, den 29. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

A u s z u g

aus der hohen Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 11. Dezbr. 1818.

„Es ist die Bestimmung getroffen worden, daß: wenn schon verbrauchte Prozeß-Werthstempel niedergeschlagen werden, und der Betrag der Ausgaben dafür liquidirt wird, so muß die von den Distributeurs erhobene Lantime, so wie der Ueberschuß von zwei Prozent Lantime, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden.“

Den sämtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird diese Be-



stimmung des Herrn Justizministers mit dem Bemerken bekannt gemacht, in der Designation der niederzuschlagenden und zu erstattenden Stempel künftig eine besondere Colonne für den Werthstempel aufzunehmen.

Cleve, den 30. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den Stempel zu den Notariatsgeschäften betr.

Zum Behuf der Kontrollirung der Stempel zu den Notariats-Geschäften ist es nothwendig, daß die Notarien auf dem, zu ihren Akten zurückbleibenden Protokolle jedesmal den Werthstempelsatz bemerken, welcher zum Dokumente selbst gebraucht worden, damit der revidirende Stempel-Fiskal sich um so leichter überzeugen könne, ob dabei gesetzmäßig verfahren ist.

Auf den Grund einer Ministerial-Verfügung vom 29. Dezember v. J. wird den Notarien unseres Departements solches zur Nachricht und Achtung, hierdurch bekannt gemacht.

Cleve, den 15. Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Wahlfähiger Kandidat.

Dem Kandidaten der Theologie Joh. Daniel Braus aus Mülheim am Rhein, ist, nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wahlfähigkeit, und zugleich die venia aetatis ertheilt worden.

Köln, den 22. Januar 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Weiderich.

Am 22. Dezember vorigen Jahrs, des Abends, ist in dem Hause des Michael Kleinstoll in Weiderich, Gerichts Duisburg, ein Einbruch verübt, und dessen Magd, Mechtildis Hesselmann, folgendes gestohlen worden:

- 1) zwei Frauenröcke von Futtertuch, der eine ist blau, braun, roth und weiß gestreift, der andere aber roth, blau, grün und weiß gestreift.
- 2) ein Frauenrock von blau und weiß gestreiftem Futtertuch;
- 3) eine Jacke von gelb und weiß geblütem Zeug und eine ähnliche von Siamosen, roth und blau gestreift.
- 4) drei Frauenschürzen, die eine von blau, weiß und roth gestreifter Siamosen, die andere von braun gedrucktem Leinen, mit weißen Blumen, und die dritte von blau gedrucktem Leinen, auf der einen Seite mit weißen Blumen, und auf der andern weiß gestreift.

- 5) eine Frauentasche von blau, weiß und roth gestreiften Siamosen.
- 6) ein Frauenhemd, gezeichnet M. H.
- 7) drei Lächer von Kattun, der eine von grüner Farbe mit gelben und weißen Blumen, der andere ist roth mit weißen Streifen, und der dritte blau und weiß geblümt.
- 8) zwei Frauenmützen mit Kanten.
- 9) eine Frauenmütze von schwarzer Seide, und eine dergleichen von weiß geblümt Kattun.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Kleidungsstücke, sondern fordern auch Jedermann auf, von allem, was ihm sowohl in Hinsicht des Diebstahls, als der Thäter desselben schon bekannt sein, oder noch werden mögte, sofort dem unterzeichneten Inquisitoriat, oder seiner Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen.

Werden, den 16. Januar 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der in nachstehendem Signalement bezeichnete, vieler gewaltsamen Diebstähle höchst verdächtige Johann Caspar Grohser, welcher sich auch Valentin Meininghaus und Hülsebeck nennt, und schon öfters aus verschiedenen Gefängnissen entsprungen ist, hat auf seinem Transport von Münster hiehin in der vergangenen Nacht im Gefängniß zu Essen Mittel gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen und mittelst Ausbrechens zu entkommen.

Steckbrief den
Johann Caspar
Grohser, auch
Valentin Meininghaus
u. Hülsebeck
genannt betr.

Alle betreffende Behörden werden daher hiemit ersucht, auf diesen äußerst gefährlichen Verbrecher auf das sorgfältigste vigiliren, ihn im Betretungsfall hiehin abliefern zu lassen, und sowohl bei dessen vorläufigen Aufbewahrung im Gefängnisse, als dessen Transportirung die strengsten Sicherheitsmaafregeln zu treffen.

Werden, den 19. Jannar 1819

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

Der Johann Caspar Grohser, aus Elberfeld gebürtig, und zuletzt bei Schwelm wohnhaft, ist ohngefähr 44 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von gesetzter Statur, hat braune etwas graue Haare und Augenbraunen, blaue Augen, hohe etwas gerunzelte Stirn, dicke oben eingedrückte und unten vorstehende Nase, dicken Mund mit aufgeworfener Unterlippe, braunen Bart, ein breites mit einem Grübchen versehenes Kinn, ein länglichtes blatternarbiges Gesicht, gesunde Ge-

sichtsfarbe, oben an der linken Wange eine kleine braune behaarte Warze und eine dergleichen an der rechten Wange und am Knöchel des zweiten Fingers der linken Hand eine Narbe.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grün tuchenen Jacke, einer Weste von Wollenford, einer grau tuchenen Hose mit knöchernen Knöpfen an den Seiten, einem schwarz seidenen Halstuche, grauen wollenen Strümpfen, Stiefeln und einem runden Hute.

Diebstahl zu
Kitteneffen.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten v. M. ist bey dem Ackermann Philipp Schlüter zu Kitteneffen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und demselben folgendes gestohlen worden:

1) Ein Paar Mannschuhe mit alten silbernen Schnallen. 2) Ein Paar Knabenschuhe, ebenfalls mit alten silbernen Schnallen. 3) Zwei Westen, eine von Wollenford mit rothen Grund und blau und grünen Streifen, der andere von Baumseide von röthlich blauer Farbe. 4) Ein fast noch neuer Kinderrock von rothem Boy. 5) Ein Kinderwämschen von blauer Leinwand. 6) Ein Frauenwams von aschgrauem Tuch. 7) Drei Frauenschürzen von blauer Leinwand. 8) Drei Frauenkopftücher, zwei von weißer Leinwand, und ein blau gedrucktes mit weißen Punkten. 9) Fünf Paar blau wollene Frauenstrümpfe. 10) Drei Paar Frauenschuhe. 11) Ein kleiner Kittel von blauer Leinwand. 12) Zwei Tischtücher. 13) Drei Stränge Garn, zwei von werken und eine flächsen Leinen. 14) Drei Paar Kamaschen, zwei Paar von weißer und ein Paar von blauer Leinwand. 15) Ein Kaffeekessel von rothem Kupfer, ungefähr 3 Maas haltend, und ein anderer von gelbem Kupfer, ungefähr 2 Maas haltend. 16) Ein Kissen mit Federn, wovon der Ueberzug von blau und weiß gestreiftem Parchent. 17) Ein Stock und ein Paar Kamaschen.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, warnen nicht nur vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen, sondern fordern auch Jedermann auf, von allem, was ihm von den Thätern dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwa bereits bekannt seyn, oder noch werden mögte, unverzüglich dem unterzeichneten Inquisitoriat, oder seiner Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Werden, den 17. Januar. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.